

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/6810 -**

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs

Berichterstatterin: Abgeordnete Baum

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 97. Sitzung vom 15. Dezember 2022 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 27. Januar 2023 und in seiner 54. Sitzung am 27. Oktober 2023 beraten und ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu vollzuglichen Zwecken ist insbesondere dann unbedingt erforderlich:

- a) soweit diese Daten für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung nach den §§ 13, 14 und 15a ThürJVollzGB oder die Entscheidungen nach § 15b ThürJVollzGB sowie deren Umsetzung benötigt werden,
- b) soweit der Schutz von Leib und Leben oder der Infektionsschutz die Verarbeitung dieser Daten erfordert oder
- c) zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt."

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Kenntnis der betroffenen Person ist zu vermuten, soweit sie aufgrund einer zuvor erteilten allgemeinen Information mit der Erhebung dieser Daten rechnen musste."

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Nähere, insbesondere zu Inhalt und Ausgestaltung der allgemeinen Informationspflicht, regelt eine Rechtsverordnung."

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Personenbezogene Daten über anstaltsfremde Personen können ohne deren Kenntnis bei Gefangenen oder sonstigen Dritten erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unbedingt erforderlich ist und das unbedingte Erhebungserfordernis schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegt."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 oder 2 gespeichert und genutzt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig. Die Speicherung ist jedoch nicht zulässig, soweit berechnete Interessen der betroffenen Person oder des Dritten an deren Geheimhaltung überwiegen. Eine über die Speicherung hinausgehende Nutzung oder sonstige Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig."

b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort "offensichtlich" gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Vollzug nach § 1,"

bbb) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

"3. für den Vollzug einer gegen die betroffene Person angeordneten Maßnahme nach §§ 63 oder 64 StGB oder einer gegen sie angeordneten Sicherungsverwahrung,

4. zur Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht oder der forensischen Ambulanzen in Bezug auf die betroffene Person,"
- ccc) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 5 bis 9.
- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 7" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 9" ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.
6. In § 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g wird das Komma am Ende durch die Worte "oder der Betreuungsämter," ersetzt.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch folgenden Halbsatz ersetzt:

"; die Übermittlung personenbezogener Daten besonderer Kategorien zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung muss zu diesem Zweck unbedingt erforderlich sein."
8. Nach § 16 wird folgender neue § 16 a eingefügt:

"16 a
Geheimchutz

 - (1) Sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die den Justizvollzugsbehörden nach § 14 Abs. 3 Satz 4, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 3 übermittelt worden sind, sind in gesonderten Akten oder Dateisystemen zu führen.
 - (2) Die Justizvollzugsbehörden dürfen diese Daten abweichend von § 14 Abs. 5 ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle nur zu den Zwecken verarbeiten, zu denen sie übermittelt worden sind. Sie dürfen darüber hinaus nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zu den Akten genommen werden. In diesem Fall sind für die weitere Verarbeitung die Vorschriften des § 11 maßgeblich.
 - (3) Daten nach Absatz 1, die sich auf Gefangene oder deren Besucher beziehen, dürfen abweichend von Absatz 2 im Fall einer Verlegung an die aufnehmende Anstalt übermittelt werden. Diese Daten sind spätestens sechs Monate, nachdem die betroffene gefangene Person die Anstalt verlassen hat, zu löschen.
 - (4) Im Übrigen gelten die Lösungsfristen des § 61."
9. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe g wird das Komma am Ende durch das Wort "sowie" ersetzt.

- c) Nach Buchstabe g wird folgender neue Buchstabe h angefügt:

"h) der zuständigen Stelle der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe oder der Führungsaufsichtsstelle,"

10.§ 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 erhält der Buchstabe a folgende Fassung:

"a) Nr. 1 Buchst. a bis e, g 2. Alternative und h,"

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Justizvollzugsbehörden sind befugt, unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 im Rahmen dieser automatisierten Verfahren personenbezogene Daten von den teilnehmenden Stellen übermittelt zu bekommen und für vollzugliche Zwecke zu verarbeiten."

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort "Hierbei" durch die Worte "Bei der Einrichtung und Durchführung der automatisierten Verfahren" ersetzt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Soweit die bundesgesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden, sind die Anstalten befugt, über die bei ihnen inhaftierten Personen Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nach § 492 der Strafprozessordnung einzuholen und die dadurch gewonnenen personenbezogenen Daten für vollzugliche Zwecke zu verarbeiten."

11. In § 30 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte "und als solche gekennzeichneten" gestrichen.

12.§ 58 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. wegen der ansonsten bevorstehenden Gefährdung

- a) von Verfahren zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung oder
- b) des Wohles des Bundes oder eines Landes"

13. Nach § 66 wird folgender neuer § 67 eingefügt:

"§ 67
Evaluierung

Dieses Gesetz ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten zum ersten Mal durch die Landesregierung zu evaluieren. Der schriftliche Evaluierungsbericht ist dem für Justiz zuständigen Ausschuss und dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Beratung zuzuleiten."

14. Der bisherige § 67 wird § 68.

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "ist ein aktueller Bericht der Bewährungshilfe anzufordern" durch die Worte "sind auch die Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen" ersetzt.

b) § 15 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ist absehbar, dass die zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe die Dauer von vier Monaten überschreiten wird, soll die Anstalt einer fehlenden oder unzureichenden Bereitschaft zur Mitwirkung mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken."

2. In Nummer 19 werden in § 71 a Abs. 5 Satz 2 die Worte "dem Bewährungshelfer," gestrichen.

3. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

"32. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für Anstalten, mit deren Errichtung vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, gilt, dass abweichend von § 18 während der Einschlusszeiten bis zu sechs Strafgefangene gemeinsam untergebracht werden dürfen, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als drei Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zulässig."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) § 67 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 69 Abs. 1 sowie die §§ 71 a und 99 Abs. 6 sind für Gefangene, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs bereits inhaftiert sind, erst sechs Monate nach dem Inkrafttreten

des Thüringer Gesetzes zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs anzuwenden."

III. Nach Artikel 5 wird folgender neue Artikel 6 eingefügt:

"Artikel 6
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Therapieunterbringungsgesetzes (ThürThUGAG)

§ 7 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes (ThürThUGAG) vom 24. März 2017 (GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

4. eine Übermittlung von Daten nach § 58 ThürSVVollzG in Verbindung mit dem Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetz auch an das nach § 4 ThUG und an das für Entscheidungen nach § 327 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Gericht zulässig ist."

IV. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7 und erhält folgende Fassung:

"Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft."

Möller
Vorsitzender